Konditionenblatt

Erste Group Bank AG

15.02.2011

Daueremission Erste Group nachrangige inflationsgebundene Anleihe 2011 - 2019

(Serie 83)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2010 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.	Bezeichnung der Schuldverschreibungen:	Erste Group nachrangige inflationsgebundene Anleihe 2011 -

			2019
2.	Seriennummer:		83
3.	Rang:		Nachrangiges Kapital
4.	Währung:		Euro
5.	Gesamtnennbetrag:		Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-
6.	Ausgabekurs:		Anfänglich 100 % des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
7.	Ausgabeaufschlag:		2,50 %
8.	Festgelegte Stückelung(en):		EUR 1.000,-
9.	(i)	Begebungstag:	21.03.2011
	(ii)	Daueremission:	Anwendbar

VERZINSUNG

10.	Fixe Verzinsung:		Anwendbar für die Zinsperioden vom 21.03.2011 bis einschließlich 20.09.2012
	(i)	Zinssatz (Zinssätze):	4,00 % per annum
	(ii)	Fixer Verzinsungsbeginn:	21.03.2011
	(iii)	Fixzinszahltag:	21.09. in jedem Jahr, angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention, der erste Fixinszahltag ist der 21.09.2011 (kurze erste Fixzinsperiode). Geschäftstage sind TARGET Tage Die Zinsperiode wird nicht angepasst.
11.	Variable Verzinsung:		Anwendbar für die Zinsperioden ab 21.09.2012
	(i)	Variabler Zinssatz:	Der variable Zinssatz wird auf Basis der jährlichen Wertentwicklung des Verbraucherpreisindex **Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) (HICP) (Basiswert)** während der jeweiligen Beobachtungsperiode bestimmt und gemäß nachstehend angeführter Formel berechnet, wobei ein Mindestzinssatz von 2,20 Prozent zu Anwendung kommt:

$$2{,}20\ \% + \max\left(\frac{HICPxT_{t-3}}{HICPxT_{t-15}} - 1;0\right)$$

HICPxT: Ist der „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex für die Eurozone.

$HICPxT_{t-3}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Juni, welcher drei Monate vor dem jeweiligen Fixzinszahltag liegt, berechnet und veröffentlicht wird.

$HICPxT_{t-15}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Juni, welcher fünfzehn Monate vor dem jeweiligen Fixzinszahltag liegt, berechnet und veröffentlicht wird.

(ii) Verzinsung: jährlich

(iii) Variabler Verzinsungsbeginn: 21.09.2012

(iv) Variabler Zinszahlungstag: 21.09. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention; der erste Variable Zinszahlungstag ist der 21.09.2013

Die Zinsperiode wird nicht angepasst.

(v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: Der zweite Zinsfeststellungs-geschäftstag vor Ablauf der jeweiligen Variablen Zinsperiode. Die für die Verzinsung für eine variable Zinsperiode relevanten Beobachtungstage des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) sind dem Absatz 11. (i) zu entnehmen. Zinsfest-stellungsgeschäftstage sind TARGET-Tage.

(vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, Verzinsungswechsel, Referenzbanken, relevanten Markt und/oder sonstige Details zur Verzinsung: Mindestzinssatz: 2,20 % p.a.

12. Zinstagequotient: 30/360 (unadjusted)

13.	Nullkupon-Schuldverschreibung:	Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14.	Fälligkeitstag:	21.09.2019
15.	Rückzahlungsbetrag:	Nennbetrag
16.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):	Nicht anwendbar
17.	Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):	Nicht anwendbar
18.	Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):	TARGET
19.	Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc:	Nicht anwendbar

SONSTIGE ANGABEN

20.	Börsenotierung	Wiener Börse
21.	Zulassung zum Handel:	Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden.
22.	Geschätzte Gesamtkosten:	ca. EUR 3.000,-
23.	(i) Emissionsrendite:	Nicht anwendbar
	(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	Nicht anwendbar
24.	Clearingsystem:	OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25.	ISIN:	AT000B005566
26.	Deutsche Wertpapierkennnummer:	Nicht anwendbar
27.	Website für Veröffentlichungen:	www.erstegroup.com
28.	Zeitung(en) für Veröffentlichungen:	Nicht anwendbar

ANGABEN ZUM ANGEBOT

29.	Zeitraum der Zeichnung:	Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 17.02.2011.
30.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Nicht anwendbar
31.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
32.	Koordinatoren und/oder Platzierer:	Nicht anwendbar
33.	Übernahme der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar

34.	Intermediäre im Sekundärhandel:	Nicht anwendbar
35.	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	Nicht anwendbar
36.	Sonstige Angaben (Rating etc)	Nicht anwendbar

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group nachrangige inflationsgebundene Anleihe 2011- 2019

Serie 83

AT000B005566

§ 1
Form und Nennbetrag

(1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in **EURO** (die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **21.03.2011** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000** (der "**Nennbetrag**").

(2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.

(3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2
Rang

Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 BWG dar.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen und eine allenfalls anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 3
Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00** % plus eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **2,50 %** des Nennbetrages und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4
Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **21.03.2011** und endet mit dem Ablauf des **20.09.2019.**

§ 5
Verzinsung

(A) Fixzinsperiode:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich **4,00 %** p.a. ab dem **21.03.2011** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum **Fixzinszahltag** am **21.09.2012** (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Zinsen sind nachträglich am **21.09.** eines jeden Jahres zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **21.09.2011** (kurze erste Fixzinsperiode) (der **„erste Fixzinszahltag“**).

(3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahltag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahltag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahltag (ausschließlich).

(4) **Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

(B) Variable Zinsperioden:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **jährlich** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **21.09.2012** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.

(2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **21.09.** eines Jahres. Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **21.09.2013** (der "**erste Variable Zinszahlungstag**")**.**

(3) Als „**Variable Zinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

Der variable Zinssatz wird auf Basis der jährlichen Wertentwicklung des Verbraucherpreisindex **Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) (Basiswert)** während der jeweiligen Beobachtungsperiode bestimmt und gemäß nachstehend angeführter Formel berechnet, wobei ein Mindestzinssatz von 2,20 Prozent zu Anwendung kommt:

$$\text{Variabler Zinssatz} = 2{,}20\ \% + \max\left(\frac{HICPxT_{t-3}}{HICPxT_{t-15}} - 1;0\right)$$

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger als **2,20 %** ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **2,20 % p.a**.

HICPxT: Ist der „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)", ein von EUROSTAT („Indexsponsor") berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex für die Eurozone.

$HICPxT_{t-3}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Juni, welcher drei Monate vor dem jeweiligen Fixzinszahltag liegt, berechnet und veröffentlicht wird.

$HICPxT_{t-15}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Juni, welcher fünfzehn Monate vor dem jeweiligen Fixzinszahltag liegt, berechnet und veröffentlicht wird.

Max ( ) bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

(5) Für Bestimmungen betreffend Anpassung und Marktstörung siehe **§ 6c**.

"**Variabler Zinsfeststellungstag**" meint den zweiten Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Ablauf der jeweiligen Variablen Zinsperiode. Die für die Verzinsung für eine variable Zinsperiode relevanten Beobachtungstage des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) sind dem § 5 B (4) zu entnehmen.

"**Zinsfeststellungsgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

(6) **Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6
Rückzahlung

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **21.09.2019** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 6a
Rückzahlung, Außerordentliche Ereignisse

Nicht anwendbar

§ 6b
Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c
Anpassungsereignisse

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leitungsbeziehung auch nach Eintritt eines

solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn der Basiswert

(a) anstatt vom ***Indexsponsor*** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem **Variabler Zinsfeststellungstag** die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

(2) Wenn zum **Variabler Zinsfeststellungstag** der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

§ 7
Zahlungen

(1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.

(2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

(3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8
Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9
Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10
Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen

Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12
Mitteilungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website http://www.erstegroup.com oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

(1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

(2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.